



Information über die Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Vater mit allen **rechtlichen Konsequenzen** begründet.

Das Kind hat ein Recht **auf Umgang** mit beiden Elternteilen. Bei Schwierigkeiten bieten der Bezirkssozialdienst und die Elternberatungsstelle des Amtes für Soziales und Jugend sowie die Beratungsstellen der freien Träger Unterstützung zu diesem Thema an.

Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind **erbberechtigt** in der gesetzlichen Erbfolge des Vaters.

Das Kind hat grundsätzlich ein Recht auf **Barunterhalt** gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt.

Ferner kann die Mutter des Kindes vom Vater bei Bedarf die **Erstattung der Schwangerschafts- und Entbindungskosten** verlangen.

Der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, hat zunächst für die Dauer von **drei Jahren** nach der Geburt des Kindes Anspruch auf **Unterhalt** von dem anderen Elternteil. Danach besteht die Verpflichtung, selbstständig für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Ausnahmen hierzu können bei besonderen kind- oder elternbezogenen Gründen vorliegen. Dies bedarf einer individuellen Prüfung.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen Mutter alleine zu, solange **keine Erklärung über die gemeinsame Sorge** abgegeben wurde.

Die Beurkundung über das gemeinsame Sorgerecht kann beim Amt für Soziales und Jugend erfolgen. Weitere Informationen stehen im Infoblatt „Gemeinsame Sorgeerklärung“. Wenn die Eltern des Kindes einander heiraten, tritt die gemeinsame Sorge kraft Gesetz ein.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen der Mutter** als Geburtsnamen. Es kann auch der Name des Vaters oder ein Doppelname erteilt werden, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Hierfür sind entsprechende Erklärungen gegenüber dem **Standesamt** erforderlich.

Die Anerkennung der Vaterschaft wird nur **wirksam**, wenn die **Mutter** und das Kind urkundlich **zustimmen**. Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes umfasst die eigene Zustimmung der Mutter auch die Zustimmung des Kindes. Ab dem 14. Lebensjahr kann das Kind nur selbst zustimmen.

Eine wirksame Anerkennung kann lediglich gerichtlich angefochten werden. Eine solche **Anfechtung** ist nur binnen einer Frist von **zwei Jahren** möglich. Die Frist beginnt, sobald der Vater von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Eine Anfechtung ist **nicht möglich**, wenn bei Anerkennung der Vaterschaft bereits bekannt war, dass das Kind nicht vom Anerkennenden abstammt oder wenn das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Gleiches gilt für die Mutter zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Zustimmung.

Die Anfechtung hat **Aussicht auf Erfolg**, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, **nicht** der leibliche Vater des Kindes ist.

Unabhängig vom gerichtlichen Anfechtungsverfahren haben Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf **Klärung der Abstammung**. Das heißt, die oben genannten Personen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Was ist zu beachten, wenn einer der Beteiligten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat?

Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch **Rechtsfolgen nach dem Heimatrecht** haben, zum Beispiel hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können Auskünfte bei der **Auslandsvertretung** des betreffenden Staates eingeholt werden. Die **Standesämter** erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierüber Auskunft.

Solange das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist das Rechtsverhältnis in allen Eltern-Kind-Beziehungen dem deutschen Recht unterstellt (Artikel 21 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Beratung und Information

Wir beraten Sie gerne auch persönlich.

Bitte nutzen Sie für eine Terminvereinbarung diesen QR-Code:



Amt für Soziales und Jugend
Fachdienst Beistandschaft
Telefon 0211 89-98969
beistandschaft@duesseldorf.de